

Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema, mit Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema Nr. 262/2022-StR vom 29.06.2022, die nach ortsüblicher Bekanntmachung im Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg am 16.07.2022 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der in § 1 aufgehobenen Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrandet sind. Der Lageplan vom 22.05.2023 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Aue, den 29.06.2023

Kohl
Oberbürgermeister

Siegel

